

Steuernummer 27/677/67313

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27734

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000007382 01.07.26**Freistellungsbescheid**

für 2023 bis 2025 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

SprachCafe Polnisch e.V.
Schulzestr. 1
13187 Berlin

26332

110204



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Grundriss erscheint

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2030 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konten des Finanzamts:

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBXXX
BSK 1818-Berliner Sparkasse

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Zahlungsempfänger: Berliner Finanzämter
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX
Postbank Ndl Deutsche Bank

Form.Nr. 007618 G

000684201

Rt. 24.06.2026 KSt 2025

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Begründung und Nebenbestimmung

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. des Freibetrags nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer.

Unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ergibt sich auch keine Gewerbesteuer.

Erläuterungen

Bitte beachten Sie, dass zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung folgende Unterlagen für die Kalenderjahre 2026-2028 bis zum 31.07.2029 elektronisch mittels ElsterOnline (www.elsteronline.de) zu übermitteln bzw. einzureichen sind:

- die Jahresabschlüsse inkl. der Kontennachweise zur Bilanz und GuV bzw. die Einnahme-Überschuss-Rechnungen mit
- Vermögensaufstellungen/-übersichten, jeweils zum 31.12. mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen
- die Tätigkeitsberichte
- die Steuererklärung nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem

Aus den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Art und Weise die Körperschaft die satzungsmäßigen Zwecke in der tatsächlichen Geschäftsführung umsetzt.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 28.02.2030 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.7.2029 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

Gern können Sie die Unterlagen auch elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und Belege zur Steuererklärung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 17.06.2026 um 20:45:00 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Freistellungsbescheid für 2023 bis 2025 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer vom 01.07.2026

weitere Informationen

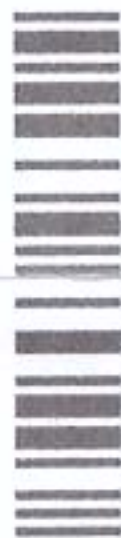
Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



26333

011303



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in **Gründruck** erscheint